

## **Vereinssatzung - Neufassung (Stand: 29.12.2025)**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeindebücherei March e.V.“ Er hat seinen Sitz in 79232 March. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen werden.

### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung sowie von Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Gemeindebücherei March in ihrem bildungs- und kulturpolitischen Auftrag.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und finanzielle Förderung der Gemeindebücherei sowie durch begleitende kulturelle, bildungsbezogene und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die den Bildungs-, Kultur- und Leseauftrag der Gemeindebücherei unterstützen.

- Öffentlichkeitsarbeit, um die Gemeindebücherei im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu verankern
- vielfältige Maßnahmen, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene für die Benutzung der Gemeindebücherei zu interessieren
- Leistungsstand der Gemeindebücherei erhalten und verbessern durch ideelle und finanzielle Förderung im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung
- Veranstaltungen in Kooperation mit Kindergärten, Schulen, Bildungseinrichtungen sowie weiteren zivilgesellschaftlichen Akteuren, soweit diese Veranstaltungen der Förderung von Bildung, Kultur, Medien- oder Lesekompetenz dienen
- Förderung des Veranstaltungsdiensts der Gemeindebücherei
- Durchführung und Unterstützung kultureller Veranstaltungen, insbesondere Lesungen, Vorträge, Gesprächs- und Diskussionsformate sowie musikalische Darbietungen und Konzerte, sofern diese einen bildungs- oder kulturvermittelnden Bezug zum Vereinszweck aufweisen

- Durchführung kultureller und bildungsbezogener Ausstellungen, insbesondere zu Literatur, Medien, Kunst, gesellschaftlichen oder kulturellen Themen im Umfeld der Gemeindebücherei
- Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen, Initiativen, Einrichtungen und Institutionen
- ideelle, personelle oder finanzielle Beiträge zur Verbesserung der technischen und baulichen Einrichtungen der Gemeindebücherei
- Einwerbung von Spenden und Zuwendungen, auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Ausstellungen, soweit diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Ausnahmen sind Darlehen oder Sacheinlagen, die vertraglich im Besitz der Mitglieder verbleiben und dem Verein nur auf Zeit zur Verfügung gestellt werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Eine Pflicht zur Aufnahme jedes Beitrittswilligen besteht nicht.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder ab dem 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der/die Beitrittswillige ein Anrufungsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Kalenderjahres, somit bis zum 30.11. des Kalenderjahres.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Verzug bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschlussfrist kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(7) Bei Beitragsrückständen kann neben dem formalen Ausschlussverfahren die schlichte Streichung aus der Mitgliederliste innerhalb einer Frist von 2 Monaten erfolgen.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Es gibt keine Aufnahmegebühr.

(2) Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Der Mindestbeitrag beträgt 15€/Jahr. Der Einzug der Beiträge findet im 1. Quartal eines Jahres statt, zum 1. Mal 2026. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich berücksichtigungsfähig, solange das Finanzamt keine anderen Vorgaben macht.

(3) Der Erfüllung des Vereinszwecks, können insbesondere die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens sowie testamentarische Vermächtnisse dienen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (Post- oder Email-) Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vereinsvorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden, und bei deren/dessen Verhinderung ein/e von der Mitgliederversammlung zu wählende/r Versammlungsleiter/in.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Entscheidung über das Format liegt beim Vorstand. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(5) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per Email mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen und werden bei der Ermittlung des Stimmergebnisses nicht berücksichtigt.

(6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(7) Der Mitgliederversammlung sind vorzulegen:

- die schriftliche Jahresrechnung
- der schriftliche Jahresbericht des Vorstandes zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Leiters/der Leiterin der Gemeindebücherei.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Festsetzung der Vereinsbeiträge und die Beitragsordnung
- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Aufnahmen von Darlehen

- Alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(9) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Stimmergebnisses nicht berücksichtigt.

(11) Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungs- und Wahlordnung (Geschäftsordnung) beschließen, die die Einzelheiten der Organisation und Verfahren der Versammlung und Wahlverfahren regelt.

(12) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Grundsätzlich kann das Stimmrecht nur persönlich wahrgenommen werden.

(13) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist nach §10 der Satzung ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

(14) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich nicht öffentlich statt. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und max. 3-7 Beisitzer/innen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

Geschäftsführender Vorstand ist:

- die/der Vorsitzende,
- 1-2 Stellvertretungen der/des Vorsitzenden
- die/der Schriftführer/in
- die /der Kassenwart/in

Weitere Mitglieder des Vorstands sind:

- 3 – 7 Beisitzer/innen
- die/der Leiter/in der Gemeindebücherei qua Amt

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter dem/der Vorsitzenden oder einem/einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird dem Vorstand das Recht eingeräumt, bis zum Ablauf der Amtsperiode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kommissarisch zu bestimmen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen bestimmt. Die Beisitzer können en bloc gewählt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Tagesordnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- strategische Entwicklung des Vereins
- Mitgliedergewinnung und -pflege
- Öffentlichkeitsarbeit

Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind nach §10 der Satzung in einem Protokoll schriftlich niederzulegen, das von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer der Stellvertreter/innen sowie dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Schriftliche oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind nach §10 der Satzung wie bei regulären Sitzungen schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(8) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamtszuschale) erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 3/4 – Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Dies gilt auch bei Änderungen des Vereinszwecks.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichtes durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen

*[Hinweis: Jede Änderung am Satzungstext bedeutet eine vom Registergericht zu kontrollierende und im Vereinsregister einzutragende Satzungsänderung.]*

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen, das von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer der Stellvertreter/innen sowie dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

### **§ 11 Datenschutz**

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: (Name, Vorname, Anschrift; Alter; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden **stimmberechtigten** Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Liquidator/in ist die/der Vorsitzende, soweit nichts anderes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an gemeinnützige Fördervereine aller Marcher Schulen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.